

RzF - 8 - zu § 49 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 25.05.1977 - 3 C 6/76 S

Leitsätze

1. Bestand bisher schon ein Wegerecht, so entspricht die im Flurbereinigungsplan getroffene genaue Festlegung eines Dienstbarkeitsweges der Abfindung und ist nach § 49 Abs. 1 Satz 4 FlurbG gerechtfertigt.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 26 - zu § 37 Abs. 1 FlurbG.